

## **Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Lienen vom 28.09.2016 (bereinigte Fassung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) vom 14. Juni 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KIBIZ) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und des Änderungserlasses vom 2. Februar 2004 hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung vom 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Zuletzt geändert durch Beschluss des Hauptausschusses anstelle des Rates vom 15.03.2021 über die III. Satzung zur Änderung der Satzung, Inkrafttreten 01.08.2021)

### **§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Gemeinde Lienen betreibt ab dem Schuljahr 2005/2006 an der Grundschule Lienen und ab dem Schuljahr 2007/2008 an der Grundschule Kattenvenne Offene Ganztagschulen.

Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 in der Fassung des Runderlasses von 2. Februar 2004 und die Konzeption an der jeweiligen Grundschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote an der Offenen Ganztagschule werden durch einen außerschulischen Träger sichergestellt. Die Gemeinde als Schulträger schließt gemeinsam mit der Schulleitung mit dem außerschulischen Träger eine entsprechende Kooperationsvereinbarung.

### **§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme**

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 aus. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bedingungen der Satzung an. Kann ein Kind wegen anderer schulischer Aktivitäten nicht an der Betreuung teilnehmen, besteht kein Erstattungsanspruch.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einfluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 11.20 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr.

2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler (SuS) teilnehmen, die auch am Unterricht in der Schule teilnehmen. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung und dem außerschulischen Träger im Rahmen der

Kapazitätsgrenzen von 60 SuS an der OGS Lienen und 40 SuS an der OGS Kattenvenne. Werden mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste erstellt.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als Schulische Veranstaltung.

### **§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Abschluss**

1. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich durch die /den Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Die Anträge auf die Teilnahme nimmt die Gemeinde entgegen. Die Eltern/Personensorgeberechtigten schließen mit der Gemeinde entsprechende Vereinbarungen ab.

2. Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen nach der Entscheidung des Schulträgers im Benehmen mit der Schulleitung und dem außerschulischen Träger möglich z. B. bei

- a. Zuzügen
- b. unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen (z. Erkrankung eines Elternteils)

Hierbei ist die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten.

3. Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich bei

- a. Änderung der Personensorge für das Kind
- b. Wechsel der Schule
- c. Wohnortwechsel
- d. längerfristiger Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen)  
Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
- b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
- e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem Schulträger und dem außerschulischen Träger im Rahmen der schulordnungsrechtlichen Vorgaben. Die Eltern sind vorab schriftlich zu unterrichten.

### **§ 4 Beitragspflicht**

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen werden von der Gemeinde Lienen je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben.

Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen; bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen des § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahreseinkommen im Sinne der Satzung		Monatlicher Elternbeitrag (ohne Kosten für das Mittagessen)				
		01.08.2020	01.08.2021	01.08.2022	01.08.2023	01.08.2024
0 €	12.500 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12.501 €	25.000 €	30,00 €	31,00 €	32,00 €	32,00 €	33,00 €
25.001 €	37.500 €	63,00 €	65,00 €	67,00 €	68,00 €	70,00 €
37.501 €	50.000 €	100,00 €	103,00 €	106,00 €	109,00 €	112,00 €
50.001 €	62.500 €	139,00 €	143,00 €	147,00 €	152,00 €	156,00 €
62.501 €	75.000 €	182,00 €	187,00 €	193,00 €	199,00 €	205,00 €
75.001 €		191,00 €	197,00 €	203,00 €	209,00 €	215,00 €

2. Die Höchstgrenze (Höchstbeitrag) erhöht sich gem. Nr. 8.2 des Erlasses über Gebundene und Offene Ganztagschulen (Rd. Erl. D. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010) ab 01.08.2018 jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %.

3. Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.

4. Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Lienen, so halbiert sich der monatliche Beitrag für das zweite und für jedes weitere Kind. Ebenso halbiert sich der Beitrag für ein Kind, falls bereits ein Kind der Familie eine andere Tageseinrichtung für Kinder besucht oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch nimmt und hierfür Beiträge nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) des Kreises Steinfurt entrichtet.

Sofern für alle anderen Kinder einer Familie Beitragsfreiheit nach der Elternbeitragsatzung des Kreises Steinfurt besteht, ist für das Kind, welches die Offene Ganztagschule besucht, ein voller Beitrag zu zahlen.

5. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensgesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 3 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§§ 19 ff SGB II) oder

2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Drittes und Viertes Kapitel SGB XII)

3. Leistungen zu Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder

4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder

5. Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag 0,00 €).

6. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Gemeinde Lienen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag bis zum Zeitpunkt der Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen zu leisten.

Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

7. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt das Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

8. Der Schulträger kann die Elternbeiträge vorläufig festsetzen. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

9. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

10. Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die §§ 8,12 Kommunalabgabengesetz NRW (GV NRW 1969 S. 712) vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBL I613) in der zur Zeit gültigen Fassung.

11. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 5 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b des Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweise.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 28.09.2016

gez.

Strietelmeier

Bürgermeister